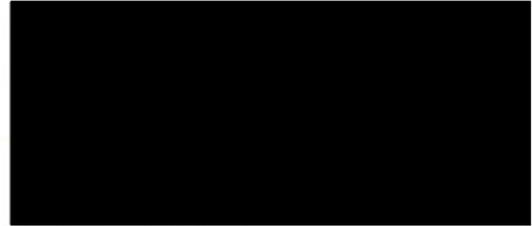


Der Bürgermeister

Hausanschrift: Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Stadtverwaltung Bad Driburg • Postfach 14 55 • 33004 Bad Driburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Datum: 10.07.2023

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

21. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsscanstelle 1

Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme zu dem Verfahren

Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politischen Beratungen unangemessen und wird von der Stadt Bad Driburg kritisiert.

2. Stellungnahme zu den relevanten Änderungspunkten

Grundsätzliches

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als „Kernpotentialflächen“ bzw. „No-Regret-Flächen“ bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff „No-Regret-Fläche“ entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern.

Windenergie

Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

KONTEN DER STADTKASSE IN BAD DRIBURG

Sparkasse Höxter
IBAN DE06 4725 1550 0001 0000 58
BIC WELADED1HXB

Vereinigte Volksbank eG in Bad Driburg
IBAN DE38 4726 4367 7600 3101 00
BIC GENODEM1STM

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN DE83 4726 0121 9062 0501 00
BIC DGPBDE3MXXX

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“ erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen: „Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.“

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen.

Des Weiteren ist in dem Ziel festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer übermäßigen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Die Festlegung wird von der Stadt Bad Driburg als geeignet angesehen.

Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“

Diese Forderung richtet sich an die Regionalplanungsbehörde, eine zügige Umsetzung der Planungen wird aber von der Stadt Bad Driburg begrüßt.

Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von „...einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.“ gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar.

Der bisherige LEP vertrat die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie nur soweit, wie entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen (Ziel 7.3-1 – Walderhaltung und Waldinanspruchnahme). Nach LEP-Erlass vom 28.12.2022 dürfen Kalamitätsflächen in die Planung einbezogen werden, sofern außerhalb von Waldflächen kein substantiell ausreichender Raum für Windkraftnutzung geschaffen werden kann. Diese Regelung sollte übernommen werden. Insbesondere für Kommunen wie unsere, bei denen der Erholungsfunktion des Waldes aufgrund der Klassifizierung als Kur- und Badestadt, mit den daran gekoppelten wirtschaftlichen Abhängigkeiten, eine besondere Bedeutung zukommt,

muss die Möglichkeit gegeben werden, durch planerische Steuerung (durch Gemeinde oder Bezirksregierung) von einer Waldinanspruchnahme Abstand nehmen zu können, sofern es ihr gelingt, die notwendigen Flächen an anderer Stelle im Freiland nachzuweisen. Hinzu kommt, dass auf Teilen der Waldflächen, z.B. auf den Kyrillflächen in gutem Glauben bereits vor mehr als 15 Jahren Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald durchgeführt wurden, die andernfalls obsolet würden. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und als CO₂- Senke.

Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Die Stadt Bad Driburg befürchtet, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspräche aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z.B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens des Kreises Höxter abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z.T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“

Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“

Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s.o. zu Ziel 10.2-2.)

Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 „Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen“ ergänzt wird mit der Formulierung „in Abstimmung mit den Gemeinden“

Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“

Die Evaluierung alle 5 Jahre wird vom Kreis Höxter positiv gesehen.

Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“

Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstandflächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i.d.R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden.

Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV Fachbericht 142 hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Deshalb ist auch nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass „die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.“ Hier sollte das Wort „erheblich“ gestrichen werden, da in der Festlegung von einer „untergeordneten Nutzung“ die Rede ist.

Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o.g. Ziel vorgesehene Konstrukt.

Die Stadt Bad Driburg hat in den vergangenen Jahren viel Zeit, Energie und Geld in die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB investiert. Ziel dabei ist es Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete Flächen zu konzentrieren und die übrigen Flächen im Stadtgebiet von WEA freizuhalten.

Nach dem o.g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr.

Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden. Auch ist die besagte Analyse nach heutigem Stand noch immer nicht vollständig für die Kommunen einsehbar. Auf der Homepage des LANUV ist lediglich ein Zwischenbericht veröffentlicht, der jedoch weitgehend Fragestellungen offenlässt.

Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Die Stadt Bad Driburg führt derzeit ein derartiges Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans durch und beabsichtigt eine Rechtswirksamkeit des Plans bis zum 01.02.2024 zu erreichen.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten, damit klar ist, welche Plangrundlagen anzuwenden sind.

In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass „solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.“. Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühesten 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen

Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“

Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“

Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“, den Grundsätzen 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ und 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ scheidet schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl ≥ 55) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.

Die nachfolgenden Grundsätze sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschtichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die

Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen)

- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum
- Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Der pauschale Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen im BSN wird aus Sicht der Stadt Bad Driburg abgelehnt. An dieser Stelle sollten standortbezogene Einzelfallentscheidungen getroffen werden, da es durch angepasste Rahmenparameter (Größe, Abstände, Neigung etc.) aus Sicht der Fachwelt durchaus realistisch scheint, dass ein „Nebeneinander“ von BSN und FFPV möglich ist und funktionieren kann.

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass „wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind“. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

Des Weiteren führt die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ ersetzt werden durch „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann? Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl ≥ 55) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

